

c. 489 §§ 1–2 CIC

§ 1. *Sit in curia dioeclesana archivum quoque secretum, aut saltem in communi archivo armarium seu scrinium, omnino clausum et obseratum, quod de loco amoveri nequeat, in quo scilicet documenta secreto servanda cautissime custodiantur.*

§ 2. *Singulis annis destruantur documenta causarum criminalium in materia morum, quarum rei vita cesserunt aut quae a decennio sententia condemnatoria absolutae sunt, retento facti brevi summario cum textu sententiae definitivae.*

§ 1. In der Diözesankurie muss es außerdem ein Geheimarchiv geben, wenigstens aber einen eigenen Schrank oder ein eigenes Fach im allgemeinen Archiv, das fest verschlossen und so gesichert ist, dass man es nicht vom Ort entfernen kann; in ihm müssen die geheim zu haltenden Dokumente mit größter Sorgfalt aufbewahrt werden.

§ 2. Jährlich sind die Akten der Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren, deren Angeklagte verstorben sind oder die seit einem Jahrzehnt durch Verurteilung abgeschlossen sind, zu vernichten; ein kurzer Tatbestandsbericht mit dem Wortlaut des Endurteils ist aufzubewahren.

von Jessica Scheiper

Auf diözesaner Ebene sieht der Gesetzgeber der Funktion nach drei Archive vor: das Verwaltungsarchiv (gemeint ist damit die laufende Registratur; c. 486 § 2), das historische Archiv (c. 491 § 2) und das Geheimarchiv (c. 489 § 1). Im Verwaltungsarchiv befinden sich die aktuellen Bestände, die die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Diözese betreffen. Im historischen Archiv werden geschichtlich bedeutsame Akten aufbewahrt. Bestückt wird es regelmäßig mit Schriftgut, das von internen wie von externen Stellen bzw. privaten Personen dorthin abgegeben wird. Das bischöfliche Geheimarchiv (*archivum secretum*), um das es in c. 489 geht, enthält schließlich „jeweils einen Sonderbestand des Verwaltungsarchivs oder des historischen Archivs“ (Stephan Haering, Zur rechtlichen Ordnung des kirchlichen Archivwesens, in: AfkKR 171 [2002] 442–457, hier 447).

C. 489 normiert in § 1, dass es an jeder Diözesankurie ein Geheimarchiv geben muss. Die konkrete Beschaffenheit bleibt dabei dem verantwortlichen Diözesanbischof überlassen. Es kann schon ein eigener Schrank bzw. ein Fach als Geheimarchiv genügen, sofern es nur fest verschlossen und gegen Diebstahl gesichert ist. Diese Vorgabe knüpft an can. 379 § 1 CIC/1917 an, wonach auch im alten Recht schon im allgemeinen Archiv (das heutige Verwaltungsarchiv) ein Schrank oder ein Fach als Geheimarchiv genügen konnte. Während die Dokumente, die sich auf das Bistum oder die Pfarreien beziehen, mit größter Sorgfalt („maxima cura“) zu verwahren sind (c. 486 § 1), wird in c. 489 § 1 ein Umgang *cautissime* gefordert. In der approbierten deutschen Übersetzung des CIC wird „cautissime“ zwar auch mit „größter Sorgfalt“ übersetzt, üblicherweise ist das lateinische „cautus“ aber mit vorsichtig oder sicher bzw. gesichert zu übersetzen. Zudem verwendet der Gesetzgeber hier einen Superlativ, womit er die besondere Sicherungspflicht hervorhebt. Die Aufbewahrung mit dem Attribut „cautissime“ zielt deshalb vielmehr auf die höchste Vorsichts- oder Sicherheitsstufe im Umgang mit den dortigen Dokumenten im Sinne einer Zugangsbeschränkung ab.

Verpflichtend vorgesehen ist das Geheimarchiv in jeder Diözese, damit an einem Ort gesammelt alle Schriftstücke delikater Angelegenheiten sicher aufbewahrt werden, die schon ihrer Natur nach geheim

sind oder zum Schutz der Kirche und ihres Auftrags besondere Diskretion erfordern. Vorgaben zu den einzelnen Schriftstücken, die der Geheimarchivierungspflicht unterliegen, befinden sich im CIC an verschiedenen Stellen: Neben den Akten von Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren (c. 489 § 2) bzw. kirchenrechtlichen Voruntersuchungsakten (c. 1719) unterliegt das Buch über geheime Eheschließungen und die außerhalb der Beichte erteilten Dispensen von einem geheimen Ehehindernis (cc. 1082 u. 1133) der Geheimarchivierungspflicht. Auch solche Dokumente, durch die eine Verwarnung oder ein Verweis beurkundet wird (c. 1339 § 3), sind im Geheimarchiv aufzubewahren.

Geheim zu verwahren sind außerdem die Liste der Vertreter des Bischofs im Falle seiner Amtsbehinderung (c. 413 § 1) und die Urteilstimmen der Richter eines Kollegialgerichts (c. 1609 § 2). Ob damit eine Aufbewahrung im Geheimarchiv gemeint ist, ist nicht eindeutig, erscheint aber zumindest nur wenig sinnvoll. So hat z.B. der Kanzler der Kurie die Liste der Bischofsvertreter zwar geheim aufzubewahren, hätte aber womöglich ohne den verantwortlichen Diözesanbischof gar keinen Zugriff auf das Geheimarchiv. Außerdem kann diskutiert werden – auch vor dem Hintergrund möglicher Vor- und Nachteile –, weiteres Schriftgut im Geheimarchiv zu deponieren, wenn der Diözesanbischof befindet, es sei von dem in c. 489 § 1 genannten Kriterium „documenta secreto servanda“ erfasst (vgl. Peter Platen, Stephan Haering, [Handreichung](#) zum Geheimarchiv der Kurie [vom 1. März 2013], in: [Sekretariat der DBK \[Hg.\], Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche: Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive \[= Arbeitshilfen 142\], Bonn 2016](#), 128–134, hier 129 f.) Zumindest kann der Bischof Schriftstücke, die nicht ausdrücklich im Geheimarchiv aufbewahrt werden müssen, bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt wieder aus dem Geheimarchiv entfernen und anderweitig unterbringen. Die Verkleinerung der Aktenmenge bedeutet für ihn dann eine Entlastung „von der Aufgabe der Verwaltung des Geheimarchivs. Es dürfte sich daher anbieten, dass sich der Diözesanbischof hierzu mit seinem Generalvikar und dem Leiter des Diözesanarchivs berät, welche Form der gesicherten Aufbewahrung für die Vorgänge in Frage kommt, die nach seinem persönlichen Urteil nicht länger im Geheimarchiv aufbewahrt werden müssen. Hierbei geht es um eine Schnittstelle zwischen dem Geheimarchiv der Kurie und dem historischen Archiv“ (ebd., 131). Hinsichtlich dieser Dokumente sei es zudem als zweckdienlich zu betrachten, wenn der Diözesanbischof schon frühzeitig verfüge, ob und ggf. wann oder zumindest „bei welcher Gelegenheit (z. B. Tod des Betroffenen) dieses Material aus dem Geheimarchiv entfernt und dem historischen Archiv angeboten werden kann“ (ebd., 132).

Neben der Aufbewahrungspflicht sieht der Gesetzgeber auch eine Pflicht zur Vernichtung von Aktenbeständen vor. Gemäß c. 489 § 2 unterliegen dieser Kassationspflicht die Akten von Strafverfahren in Sittlichkeitsdelikten. Näherhin sind Voruntersuchungs- bzw. Prozessakten von Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren bei der jährlichen Durchsicht zu kassieren, wenn die Beschuldigten bereits verstorben sind oder ihre Verurteilung ein Jahrzehnt zurückliegt. Nach geltendem Recht ist in diesen Fällen ein „kurzer Tatbestandsbericht mit dem Wortlaut des Endurteils [...] aufzubewahren“ (c. 489 § 2). Diese Regelung ist nicht gänzlich neu, aber auch nicht identisch mit früherem Recht: Bereits can. 379 § 1 CIC/1917 kannte die Kassationspflicht. Der Gesetzgeber wollte damals allerdings das Offenbarungsrisiko möglichst minimieren: Dort hieß es explizit, die entsprechenden Dokumente seien zehn Jahre nach Verurteilung bzw. nach dem Tod des Angeklagten zu verbrennen. Der kurze Tatbestandsbericht und der Wortlaut des Endurteils waren auch nur dann anzufertigen und aufzubewahren, wenn der Angeklagte noch lebte, die Verurteilung also zu Lebzeiten mehr als zehn Jahre zurücklag. Ob nach dem Tod des Angeklagten die Unterlagen vernichtet werden mussten oder vernichtet werden konnten, ist uneindeutig; zumindest mussten sie nicht zwingend aufbewahrt werden (vgl. PCI, Responsum vom 05.08.1941, in: [AAS 33 \[1941\]](#) 378). Verstarb der

Angeklagte binnen zehn Jahren seit seiner Verurteilung, bestand keine Pflicht, einen Tatbestandsbericht mit ergangenem Urteil anzufertigen.

Nicht erfasst von den Kassationen sind die übrigen Dokumente im bischöflichen Geheimarchiv. Wenn diese Akten also weder vernichtet noch dem historischen Archiv übergeben werden, wächst das bischöfliche Geheimarchiv damit „im Laufe der Zeit zu einem historischen Archiv ‚delikater Unterlagen‘ an“ (Platen/Haering, Handreichung, 133).

Im Unterschied zum Verwaltungs- bzw. zum historischen Archiv (cc. 486 § 3 u. 491 § 1) ist der Diözesanbischof nicht eindeutig verpflichtet, über die im Geheimarchiv lagernden Dokumente ein Verzeichnis anzulegen. Während im CIC/1917 mit can. 379 § 2 noch die Pflicht bestand, von den Inhalten des Geheimarchivs ein Inventarverzeichnis wie von den übrigen diözesanen Archiven anzufertigen, findet sich eine solche Bestimmung im CIC von 1983 nicht mehr. Mit Blick auf die jährliche Sichtung der Akten böte sich eine solche um des besseren Überblickes willen gleichwohl an. Ohne ein brauchbares Verzeichnis wird auch die Kontinuität im Wissensbestand gefährdet, erst recht, wenn es zu einem plötzlichen Wechsel im Amt des Diözesanbischofs kommt.

Die Bestimmungen des c. 489 werden schließlich durch c. 490 ergänzt, der die Nutzung des Archivs regelt und damit zugleich Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der geheim aufzubewahrenden Dokumente trifft. In den übrigen beiden diözesanen Archiven wird die Aufbewahrung und systematisierte Ordnung der Dokumente dem Kanzler der Kurie (c. 482 § 1) bzw. einem ausgebildeten Archivar anvertraut, wohingegen gemäß c. 490 nur der Bischof über einen Schlüssel zum Geheimarchiv verfügen darf. So kann – theoretisch – niemand ohne seine Zustimmung und Kenntnis die geheimen Akten einsehen, geschweige denn entfernen oder gar vernichten. Aus der Praxis ist allerdings bekannt, dass der Zugang zum Geheimarchiv oftmals nicht so strikt gehandhabt wird, wie es der CIC vorsieht. Berichte belegen den unberechtigten Zugriff Dritter auf das Geheimarchiv in unterschiedlichem Umfang.

Anstatt den Personenkreis mit Zugriff auf das Geheimarchiv zu vergrößern, hat der Gesetzgeber ihn noch verkleinert. So sprach noch der CIC von 1917 von zwei Schlüsseln für das Geheimarchiv: Über einen verfügte der Diözesanbischof (bzw. der Apostolische Administrator) und der andere Schlüssel lagerte beim Generalvikar (bzw. beim Kanzler) (can. 379 § 3). Das Schloss des Geheimarchivs musste so beschaffen sein, dass es nur mit beiden Schlüsseln geöffnet werden konnte. Der zweite Schlüssel war demnach nicht einfach nur eine Kopie des ersten; es waren verschiedene Schlüssel. Verlangte der Bischof nach dem zweiten Schlüssel, der beim Generalvikar deponiert war, musste dieser ihn aushändigen, damit der Bischof allein das Archiv öffnen und die dort befindlichen Dokumente einsehen konnte (can. 379 § 4). Ein explizites Verbot, wonach nicht auch umgekehrt der Bischof seinen Schlüssel dem Generalvikar aushändigen konnte, damit dieser Akten einsehen konnte, um etwa ein Verzeichnis anzufertigen, sprach der Gesetzgeber im CIC/1917 nicht aus. Jedenfalls konnte keiner der beiden ohne Kenntnis des Anderen Zugriff auf das Archiv haben. Mit der Änderung im CIC/1983 wird dagegen unmissverständlich die alleinige Verantwortung des Bischofs betont.

Solange der Diözesanbischof im Amt ist, gibt es dem Wortlaut nach keine Ausnahme für diese strikte Begrenzung. Erst für den Fall der Sedisvakanz kennt der CIC/1983 eine Ausnahmeregelung: Dann darf gemäß c. 490 § 2 ausschließlich der Diözesanadministrator persönlich und zudem nur bei wirklicher Notwendigkeit das Geheimarchiv öffnen. Schließlich verbietet der Gesetzgeber in c. 490 § 3 ausdrücklich die Herausgabe von Dokumenten aus dem Geheimarchiv. Daraus ergibt sich auch das Verbot, Kopien oder Abschriften von den dort gelagerten Schriftstücken anzufertigen. Wenn also

mancherorts separate Aktenordner mit geheimen Dokumenten außerhalb des Archivs angelegt werden, muss geprüft werden, ob der Bischof seine Geheimarchivierungspflicht verletzt hat, weil er möglicherweise entsprechende Dokumente dem Geheimarchiv nicht zugeführt oder unrechtmäßig Kopien von solchem Schriftgut angefertigt hat.

Die bestehende Geheimarchivierungspflicht hat wiederholt Diskussionen entfacht. Verstärkt werden diese Diskussionen zudem durch manchen nachlässigen Umgang mit dem Geheimarchiv. Wiederholt kam ans Licht, dass entgegen geltendem Recht mancherorts auch andere Personen als der Bischof Zugriff auf das Geheimarchiv hatten (vgl. etwa Björn Gercke u.a., [Gutachten: Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018](#), Köln 2021, hier 27). Auch die rechtlich vorgesehenen Säuberungsaktionen, die auch teilweise noch Dritte durchführten (vgl. dazu Stefan Heße im [Interview](#) mit Christ & Welt vom 23.09.2020), lassen vor allem im Kontext der Missbrauchsvorwürfe deutliche Kritik laut werden, weil die Vernichtung von Dokumenten eine umfassende Missbrauchsaufarbeitung erschweren kann. Kommt es beispielsweise zu erneuten Vorwürfen gegen einen Wiederholungstäter, verkompliziert es die Untersuchung, wenn frühere Unterlagen nicht mehr oder nur noch unvollständig verfügbar sind. Vorgeschlagene „Kniffe“, wie ein Informationsverlust trotz der Kassationspflicht möglichst verhindert werden kann, bieten keine Garantie, weil sie vom Willen der beteiligten Personen abhängig sind (etwa wie knapp bzw. doch ausführlicher der „kurze“ Tatbestandsbericht wirklich gehalten wird o.ä.). Gerade hinsichtlich der Missbrauchsaufarbeitung wäre es deshalb ein wichtiger Schritt und ein eindeutiges Zeichen, wenn die verantwortlichen Diözesanbischöfe oder ganze Bischofskonferenzen alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen und beim Apostolischen Stuhl die Dispens von der Geheimarchivierungspflicht erbitten würden. Wenn ein größerer Personenkreis rechtskonform auf diese Bestände zugreifen könnte, wäre so dem Vorwurf der Vertuschung begegnet und die Aufarbeitung erleichtert.